

legung nach § 2084 BGB den Vorrang vor der Anfechtung nach § 2078 BGB hat.

Das Ziel der Beurteilung einer letztwilligen Verfügung besteht darin, den wahren Willen des Erblassers zu verwirklichen. Demzufolge wäre derjenige Erbe in die Genossenschaft aufzunehmen, der nach dem Testament Mitglied werden sollte, denn der Erblasser hat ja eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß dieser sein Nachfolger werden soll. Erhärten würde eine solche Auslegung z. B. dadurch, daß dieser Erbe über keinen oder nur über unzureichenden Wohnraum verfügt. Hat der andere Erbe eine Wohnung, so würde das die Vermutung verstärken, daß ihm nur ein Vermögensvorteil in Form der Genossenschaftsanteile zukommen soll.

Die wohlwollende Auslegung des Testaments könnte u. U. auch zu dem Ergebnis führen, daß der Erblasser denjenigen, für den er die Genossenschaftsanteile bestimmt hat, gar nicht als Erben einsetzen, sondern ihm nur einen Vermögensvorteil nach §§ 1939 und 2147 ff. BGB, also ein Vermächtnis, zuwenden wollte. Da das Vermächtnis einer Geldsumme nur ein Verschaffungsvermächtnis nach § 2173 Satz 2 BGB ist, erlangt der Bedachte aus § 2147 BGB gegen den Beschwerkten (Erben) den Anspruch auf Übertragung nach §§ 398 ff. BGB nebst Zinsen seit dem Anfall. In solchen Fällen könnte also der Erbe, dem mit der letztwilligen Verfügung die Mitgliedschaft bestimmt wurde, als Mitglied in die Genossenschaft Aufnahme finden. Wird dagegen kein Vermächtnis, sondern eine Teilerbschaft bejaht, so wäre dem Teilerben, der nach dem Testament Mitglied werden soll, trotzdem der Vorzug zur Aufnahme als Mitglied zu geben, wobei er allerdings vom anderen Erben den schriftlichen Nachweis erbringen müßte, daß dieser zu seinen Gunsten unwiderruflich verzichtet.

3. Wird mit der Mitgliedschaft gleichzeitig auch die Genossenschaftswohnung vererbt?

Verschiedentlich wird ein Recht des Erben auf die Wohnung des Erblassers mit der Begründung verneint, es sei im Statut nicht ausdrücklich genannt. Der Erbe habe nur das Recht auf Mitgliedschaft und auf Genossenschaftsanteile, nicht aber auf eine bestimmte Wohnung. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Abschn. VII Ziff. 12 des Statuts besagt, daß in der Reihenfolge der Wohnplatzzuteilung der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstellung einnimmt wie das verstorbene Mitglied. Die Rangstelle wird in Abschn. V Ziff. 1 näher definiert; danach erfolgt die Verteilung der Genossenschaftswohnungen nach Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs, und bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG. In der Praxis werden jedoch die Wohnungen überwiegend nach der Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder vergeben, insbesondere in den AWG, die noch viele wohnungsuchende Mitglieder haben.

Geht man von dieser Praxis, den objektiven Umständen und Abschn. VII Ziff. 12 des Statuts aus, so ist dem Erben die Mitgliedsnummer des Erblassers zu übertragen (gleiche Rangstelle) und dessen Wohnung zuzuweisen. In der Regel hinterläßt der Verstorbene eine eingerichtete Wohnung. Es wäre unsinnig, dem Erben diese zu verweigern und eine andere zuzuweisen und dadurch den Aufwand unverhältnismäßig zu steigern.

4. Inwieweit hat der Erbe nach Aufnahme in die AWG für Verbindlichkeiten des Erblassers gegenüber der AWG einzustehen?

Es gibt nicht wenige Mitglieder, die bereits eine Genossenschaftswohnung nutzen, jedoch mit der Zahlung von Genossenschaftsanteilen, besonders aber mit Eigen-

leistungen im Rückstand sind. Nach § 1967 BGB haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten, zu denen die Nachlassschulden gehören. Bei ihnen ist zwischen den Erblasserschulden und den Erbfallsschulden zu unterscheiden.

Zu den Erblasserschulden gehören die einzubringenden Genossenschaftsanteile und Eigenleistungen. Sie sind ihrem Charakter nach einerseits gesetzliche Schulden, da das Statut nach § 3 Abs. 2 AWGVO Gesetzescharakter hat, andererseits aber auch vertragliche Schulden, weil das Mitglied durch seine Beitrittserklärung verpflichtet ist, diese Leistungen zu erbringen (Abschn. IV des Statuts). Zu den Erblasserschulden gehören weiter die Verbindlichkeiten aus Auflagen entsprechend Abschn. IV Buchst. B Ziff. 7 des Statuts (Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums, die unter Umständen auch finanziell abgegolten werden können), aber auch aus Auflagen des Vorstandes, den Wohnraum in angemessener Weise zu nutzen (z. B. in den Wohnräumen keine Werkstatt für gewerbliche Zwecke einzurichten). Hat der Erblasser diese Auflagen nicht erfüllt, so hat der Erbe dafür einzustehen. Deshalb ist bei der Aufnahme des Erben als Mitglied Abschn. V Ziff. 4 des Statuts strikt anzuwenden, d. h., der Erbe sollte erst dann die Wohnung des Erblassers beziehen dürfen, wenn er die Nachlassschulden des Erblassers beglichen hat. In begründeten Fällen sollten jedoch Stundungen gewährt werden.

5. Welche Besonderheiten gelten bei testamentarischer Erbfolge?

Kinder, Eltern und Geschwister des Verstorbenen, d. h. die gesetzlichen Erben erster und zweiter Ordnung, haben nach Abschn. VII Ziff. 10 des Statuts das Recht, selbst AWG-Mitglied zu werden. Dieses Recht kann nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

Anders ist es, wenn andere Berechtigte, die nicht zu den gesetzlichen Erben erster und zweiter Ordnung gehören, das Erbe antreten. Diese Erben zumeist durch letztwillige Verfügung des Erblassers. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist aber nach Abschn. VII Ziff. 11 des Statuts in jedem Fall, daß der Erbe dem Haushalt des Erblassers angehört. Er kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt und er nach Abschn. II Ziff. 1 des Statuts zu dem Personenkreis gehört, der Mitglied der Genossenschaft werden kann. Gehört der Erbe nicht zu diesem Personenkreis oder lebte er nicht im Haushalt des Erblassers, so kann er nicht als Mitglied aufgenommen werden. In diesen Fällen ist das Testament zum Teil, u. U. auch ganz nichtig (§ 48 TestG, § 2085 BGB).

Fraglich ist, welche Wirkung eine Verfügung von Todes wegen hat, durch die der kinderlose Erblasser, dessen Eltern schon verstorben sind, an Stelle seiner Geschwister deren Abkömmlinge als Erben der genossenschaftlichen Mitgliedschaft bestimmt (z. B. an Stelle eines Bruders dessen Sohn). Ohne das Testament würde der Bruder kraft Gesetzes die Mitgliedschaft erben, und nach seinem Tode könnte auch sein Abkömmling als Erbe seines Nachlasses Mitglied werden. Allein auf Grund des Testaments kann der Neffe des Erblassers dagegen nicht als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen werden, da Abschn. VI Ziff. 10 des Statuts dem entgegensteht.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Familienrecht der DDR

Ein Leitfaß von Linda Ansgor
192 Seiten • Preis: 2,50 M